



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSE)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSE)

Vom 15. Dezember 2008

Bekanntmachung: 19. Dezember 2008 (StABI KE 34/2008)

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.



(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (Übergroße Grundstücke) auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens 3000 m², begrenzt. Abweichend hiervon wird in unbeplanten Gebieten, die nach Art ihrer Nutzung Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind, eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von mindestens 8000 m² auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens 8000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht, mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSE)

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich ist die Umgriffsfläche der vorhandenen Bebauung.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,79 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 4,09 EUR.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS und für die Herstellung des Kontrollschachtes ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Kemptener Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kemptener Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ablesungsergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.



(3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten hat. Der Gebührenschuldner hat einen Antrag auf Abzug zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des den Abrechnungszeitraum umfassenden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (m²), multipliziert mit dem Faktor eines angemessenen, in Abs. 3 festgelegten Abflussbeiwert, reduziert um eine Messtoleranz von 5% und abgerundet auf volle m², von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.

(2) Als befestigt im Sinne von Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so geschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.

(3) Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:

- a) Vollversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 1,0
Als vollversiegelt gelten insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierte Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen bis 10 mm breit.
- b) Überwiegend versiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,7
Als überwiegend versiegelt gelten insbesondere gepflasterte Flächen mit offenen Fugen breiter als 10 mm.
- c) Teilversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,5
Teilversiegelte Flächen sind insbesondere bekiesete Flachdächer, drainierte Hartbelag- und Kunstrasenflächen.
- d) Gering versiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,3
Gering versiegelte Flächen sind insbesondere Kiesbeläge, Schotterrasen, Si-



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSE)

cker- und Rasengittersteine, Ökopflaster, humusierte Gründächer, drainierte Rasenflächen sowie humusierte und/oder begrünte Tiefgaragendächer mit Drainage.

(4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in den öffentlichen Kanal gibt (z.B. Versickerung, Zisternen ohne Überlauf und Sickerschächte ohne Überlauf).

(5) Bebaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich Gebühren mindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m² reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

(6) Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in einen Sickerschacht mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden nur zu 50 % bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen herangezogen.

(7) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder sind die, gegenüber dem Kemptener Kommunalunternehmen gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen dem Kemptener Kommunalunternehmen vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen pauschal zu 100 % in Ansatz gebracht. Das Kemptener Kommunalunternehmen behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners nachzuprüfen.

(8) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen sind unverzüglich schriftlich dem Kemptener Kommunalunternehmen mitzuteilen. Das Kemptener Kommunalunternehmen behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Änderungen gebührenwirksamer Flächen ab 10 m² werden ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der baulichen Veränderung für das laufende Kalenderjahr und die Zukunft berücksichtigt; Flächenänderungen unter 10 m² sind nicht gebührenrelevant.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für

1. Schmutzwasser (§ 10) 1,90 EUR pro m³. Wenn die Einleitung des Schmutzwassers nur nach Vorklärung gemäß § 9 Abs. 2 EWS zulässig ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,85 EUR je m³ Schmutzwasser. Die ermäßigte Gebühr gilt jedoch nicht für die Fälle des § 15 Abs. 6 der EWS.
2. Niederschlagswasser (§ 10 a) 0,46 EUR pro m² pro Jahr.



§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder möglichen Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens jedoch am 15.02. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres, zur Zahlung fällig. Einleitungsgebühren, die nicht zum Jahresende abgerechnet werden, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kemptener Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Das Kemptener Kommunalunternehmen kann die Vorauszahlungen den Einleitungsgebühren anpassen, die sich für den laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich ergeben werden.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Kemptener Kommunalunternehmen eine für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.



§ 16
Übergangsbestimmung

Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 03.04.2008 (StABI KE 14/2008) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 03.04.2008 (StABI KE 14/2008) außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender